

§ 8 K-JAG Hilfeleistung der Bezirksverwaltungsbehörden

K-JAG - Kärntner Jagdabgabengesetz - K-JAG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Verlangen der Abgabenbehörde die zur Bemessung der Abgabe erforderlichen Daten für sämtliche Jagden bekanntzugeben.

In Kraft seit 01.04.1971 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at